

Laibacher Zeitung.



Nr. 284.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 10. December

Insertionsgehalt für 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 50 kr.

1868.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhen nachfolgendes Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen:

Vieher Freiherr von Kuhn. Ich verleihe Ihnen das Großkreuz Meines Leopold-Ordens mit Rücksicht der Tugenden und erlasse das Erforderliche an den Ordenskanzler.

Ofen, den 5. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhen ferner mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December d. J. Allerhöchstihren Herrn Vetter, Feldmarschalllieutenant Erzherzog Joseph zum Obercommandanten der Landwehr der ungarischen Krone allergnädigst zu ernennen und

dem Vorstande Allerhöchstihrer Militärkanzlei, Oberst Friedrich Ritter v. Beck, und dem Vorstande der zweiten Abtheilung im Reichskriegsministerium, Oberlieutenant Julius Horst, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen.

Gesetz vom 5. December 1868,

womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht wird durch das nachfolgende Gesetz bestimmt.

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat auch mit allen in den §§ 21 bis inclusive 29 enthaltenen Begünstigungen auf die gegenwärtig im stehenden Heere und in der Kriegsmarine Dienenden, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß, in Anbetracht der Schwierigkeiten des Ueberganges bei einigen Waffengattungen, die Uebersehung der 1865 und 1866 Assentirten in die Reserve, dort wo es der Reichskriegsminister im Einverständnisse mit dem Landesvertheidigungsminister für unbedingt nothwendig erachtet, erst im Jahre 1870 stattzufinden hat, wogegen dieselben während ihrer Reserveverpflichtung von jeder Waffenübung losgezählt werden.

Art. 3. Die für die Stadt Triest und deren Territorium in Beziehung auf die Erfüllung der Wehrpflicht bestehenden Ausnahmen und Begünstigungen werden hiermit aufgehoben.

Die bisher vom Militärdienste gänzlich befreit gewesenen Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien haben der Wehrpflicht nur in der Landwehr zu genügen.

Ueber die Organisirung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregiments nicht benötigt wird, so wie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

Art. 4. Diejenigen Personen, für welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Februar 1856 die Befreiungstage erlegt und angenommen wurde, bleiben von jedem Militärdienste ganz und für immer entbunden.

Art. 5. Bei drohender Kriegsgefahr, wenn der vorgeschriebene Kriegszustand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine nicht vollzählig wäre, können alle jene, welche nach den bisherigen Heeresergänzungsgesetzen dienstpflichtig waren und ihrer Stellungspflicht zwar nachgekommen sind, jedoch in das Heer (Kriegsmarine) nicht eingereiht wurden und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Maßgabe ihres Alters für die Dauer des Krieges zum Reserve- oder Landwehrdienste herangezogen werden.

Art. 6. Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an darf die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Art. 7. Bezüglich der nach dem gegenwärtigen Gesetze zu verhängenden Strafen steht das Verfahren, das

Erkenntniß und der Vollzug den politischen Behörden in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Vorschriften über politische Strafsachenhandlungen zu.

Art. 8. Mein Landesvertheidigungsminister hat, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Ofen, am 5. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Plener m. p. Hafner m. p.
Potocki m. p. Giskra m. p. Herbst m. p.
Brestel m. p. Berger m. p.

Wehrgesetz.

§ 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§ 2. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Ersatzreserve; letztere als Ersatz für die während eines Krieges im stehenden Heere (Kriegsmarine) auf die festgesetzte Kriegsstärke sich ergebenden Abgänge.

Ueber den Bestand des Landsturmes wird ein besonderes Gesetz verfügen.

§ 3. Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve (§ 2) beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

§ 4. Die Dienstpflicht dauert im stehenden Heere und in der Kriegsmarine:

- drei Jahre in der Linie,
 - sieben Jahre in der Reserve;
- in der Landwehr:
- zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder aus der Ersatzreserve in die Landwehr übersezt werden;
 - zwölf Jahre für die unmittelbar (§ 32) in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen.

Die zur Ersatzreserve Vorgemerkten bleiben bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) gewidmet. (§§ 2 und 32.)

Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode (§ 31) und bis zum 1. October im Wege der Nachstellung assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. October des Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Eingereihten und der Freiwilligen mit dem Tage der Assentirung.

§ 5. Im Falle durch ein besonderes Gesetz die Bildung eines Landsturmes beschlossen wird, so darf derselbe nur aus Freiwilligen gebildet werden, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr angehören.

§ 6. Wer im wehrpflichtigen Alter (§§ 3 und 4) das Staatsbürgerrecht in der Monarchie erwirbt, hat ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seinem früheren Heimatsstaate nachgekommen ist, die nach Maßgabe seines Lebensalters auf ihn nach diesem Gesetze noch entfallende Wehrpflicht zu erfüllen.

§ 7. Das stehende Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Gesamtmonarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§ 8. Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung im Frieden, ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt.

§ 9. Wenn ein Landsturm gebildet wird (§ 2), so ist derselbe bestimmt zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist.

Es wird deshalb der Landsturm, als integrierender Theil der Wehrkraft, unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§ 10. Die im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) befindlichen Linien dienstpflichtigen haben dem Rufe der Militärbehörden zum Dienste jederzeit zu folgen.

Die Reserve kann theilweise oder ganz nur auf Befehl des Kaisers zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegszustand einberufen werden.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung von Reservemännern zur activen Dienstleistung nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Jahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt gleichfalls nur auf Befehl des Kaisers nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die Einberufung und Organisirung des Landsturmes (§ 2) geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Landesvertheidigungsministers in jenem Maße und insoweit, als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist. Die thatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber.

Die Berufung der Reserve- und der Landwehrmänner zu den periodischen Waffenübungen (§ 36) geschieht von Seite der zuständigen Heeres- und Landwehrbehörden.

§ 11. Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Gesamtmonarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird in Gemäßheit der §§ 1, 2, 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, einvernehmlich mit dem ungarischen Reichstage kraft des gegenwärtigen Gesetzes, unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper mit einem kompletten Kriegszustand von 800.000 Mann ohne Hinzurechnung der Militärgrenztruppen festgestellt.

In diesem Stande ist auch die Reserve (§ 4) inbegriffen.

Dieser Kriegszustand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine hat für die nächsten 10 Jahre zu gelten.

Die auf die fernere unveränderte Belassung oder auf eine Veränderung des festgestellten Kriegszustandes hinzuliefenden Anträge sind jebeifalls vor Schluß des neunten Jahres verfassungsmäßig bei den Vertretungskörpern beider Ländergebiete behufs einer neuen Vereinbarung einzubringen.

§ 12. Die Gesamtstärke der Landwehr bildet sich durch die Zahl der vorhandenen Landwehrpflichtigen.

Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Vorarlberg ungerechnet stellen zusammen 79 Bataillone Infanterie und aus jedem Ergänzungsbereiche eines Cavalerieregimentes je eine oder zwei Escadronen Cavalerie.

Die näheren Bestimmungen sind im Landwehrgesetze enthalten.

§ 13. Das zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits der Bevölkerungszahl nach anzupartirende Contingent, welches zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der oben (§ 11) festgestellten Stärke, mit Rücksicht auf das eingeführte Cadre- und Ausbildungssystem, dann für die Ersatzreserve erforderlich ist, kann — nach Feststellung desselben (Contingents) — vor Ablauf von 10 Jahren nur in Frage kommen, wenn der Kaiser im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingents für nothwendig erachtet; die thatsächliche Stellung der Recruten kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselbe für jenes Jahr auch schon votirt hat.

Die zehnjährige Gesamtersatzreserve soll nicht größer als das nach dem vorangegangenen Abfalle bewilligte erste Jahresrecrutencontingent sein.

Bei der Anrepariturung des diesfälligen Contingents beider Theile dienen, insoweit als nicht in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grundsätzen basirte neue Volkszählung effectuirt wird, die gegenwärtig über die Volkszählung vorhandenen amtlichen Daten zur Grundlage, nach welchen von dem festgestellten Stande pr. 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470.368 Mann und auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 329.632 Mann entfallen, wobei die ihre Wehrpflicht auf andere Weise vollziehende Grenzbevölkerung insoweit außer Rechnung bleibt, als das Grenzinstitut thatsächlich besteht.

(Fortsetzung folgt.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November d. J. eine im herzoglich savoy'schen Damenstifte in Wien erlebte Präbende der Gräfin Anna Schaffgotsche allergnädigst zu verleihen geruht.

Giskra m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. December d. J. den

Ministerialconzipisten im Ministerium des Innern Karl Stransky v. Heilkron zum Ministerialsecretär im Ackerbauministerium zu ernennen und dem Ministerialconzipisten dieses Ministeriums, Dr. Franz Bichler, in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs allergnädigst zu verleihen geruht. **Potocki m. p.**

Der Minister des Innern hat den disponiblen Staatsrathsofficialen Heinrich Ritter v. Wallner zum Archivar des Herrenhauses des Reichsrathes ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksrichter in Pinguente August Rechseld auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Pisino versetzt und den Kreisgerichtsadjuncten in Rovigno Dr. Alois Manincor zum Bezirksrichter in Pinguente ernannt.

Am 3. December 1868 wurden in der k. Hof- und Staatsdruckerei die Stücke LXXVI und LXXVII des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das LXXVI. Stück enthält unter Nr. 151 das Gesetz vom 5. December 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird.

Das LXXVII. Stück enthält unter Nr. 152 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1868 über die Ermächtigung des Hauptzollamtes Karlsbad in Böhmen zur Zollcreditirung;

Nr. 153 das Gesetz vom 4. December 1868 — gültig für Dalmatien — wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete und aus den Zollanschlüssen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr nach Dalmatien geregelt wird;

Nr. 154 das Gesetz vom 4. December 1868, wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus Dalmatien und den Zollanschlüssen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr in das allgemeine österreichische Zollgebiet geregelt wird. (W. Ztg. Nr. 290 vom 8. December.)

Nichtamtlicher Theil.

Wien, 7. December.

Kein Verfassungsfreund wird die gestrige Nummer der Wiener Zeitung aus der Hand gelegt haben, ohne von jenem Gefühle der Befriedigung durchdrungen zu sein, das den Mann stählt, treu im Kampfe auszuhalten und ihn zu neuen Anstrengungen belebt und kräftigt. Wer immer noch zu zweifeln wagte, mußte gestern die Ueberzeugung erhalten, daß die Völker Oesterreichs, insoweit sie sich treu um die Verfassung schaaeren und für diese mit Gut und Blut einzustehen bereit sind, in diesem Gedanken eines sind mit ihrem Monarchen, der diese Verfassung vor Jahresfrist mit seiner Namensunterschrift besiegelte und zum Palladium Oesterreichs machte.

Die Erhebung des Reichskanzlers in den Grafenstand hat eine erhöhte Bedeutung durch die Worte erhalten, mit denen der Kaiser in seinem Handschreiben dieselbe begleitet. Der Monarch spricht seine Anerkennung der Staatsactionen des verflossenen Jahres aus, versichert der Reichskanzler seines vollsten Vertrauens und ermuntert ihn, in seinem Verufe unerschütterlich auszuhalten.

Ueberblickt man nun das, was im letzten Jahre geschehen, so muß man sich wohl gestehen, daß der Umschwung welcher durch diese offen ausgesprochene Anerkennung bestätigt wird, ein so immenser ist, daß die Rückwirkung desselben auf etwa noch Zweifelnde und Unentschlossene nicht ausbleiben kann.

Das charakteristische Merkmal des abgelaufenen Jahres ist der Kampf gegen das Concordat und die Uebergriffe Roms und der Ultramontanen, und gerade in der allerletzten Zeit erhob sich in Folge des im Nothbuche veröffentlichten Depeschenwechsels mit Rom ein Sturm gegen den Reichskanzler, der in der ausgesprochenen Anerkennung des Kaisers wohl die würdigste Verantwortung fand.

Fortan kann es keinem Greuter mehr gelingen, sein Publikum damit zu bethören, wenn er demselben vor- spiegelt, die Sanction der Verfassung, der constitutionellen Gesetze u. s. w. sei nicht aus der spontanen Ueberzeugung des Kaisers hervorgegangen, fortan werden aber die Greuters fühlen, daß sie nicht von Loyalität und Anhänglichkeit an den Thron reden dürfen, wenn sie den aufgenommenen Kampf fortzuspinnen bemüht sind.

Aber auch die Partisane des „Vaterland“ die Herren, von welchen die Depesche No. 9 gesprochen hat, werden nunmehr, nachdem der Kaiser sich abermals für Verfassung und Fortschritt erklärt hat, Farbe bekennen müssen. Heute können sie nicht die Führer der czechischen Verfassungsfeinde sein und in den Bezirksaus- schüssen die Steuerverweigerung organisiren und dabei immer noch von ihrer Treue und Anhänglichkeit an den Kaiser und den Thron sprechen, heute würden sie durch jeden Schritt gegen die Verfassung und den Liberalismus ihre Gegnerschaft gegen Kaiser und Reich documentiren.

Die ultramontanen und feudalen Kreise konnte wohl kein härterer Schlag treffen, als die dem Reichskanzler gewordene Anerkennung. Es ist ein offenes Geheimniß, daß sie alle ihre Verbindungen benützten, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwendeten, um auf den Sturz des Reichskanzlers hinzuwirken, in welchem sie ihren gefährlichsten Gegner längst erkannten, um so gefährlicher, als sie demselben beizukommen nicht ver-

mochten. Wie hart mußte sie nicht die Nachricht treffen, daß der Reichskanzler in allen seinen Handlungen sich mit dem Monarchen in voller Uebereinstimmung befand und von diesem, nebst der Versicherung der vollsten Anerkennung, aufgefordert wird, in seinen Bemühungen auszuhalten. Sie werden wohl das Fruchtbare ihrer Bemühungen erkennen und am besten thun, wenn sie bei Zeiten umkehren und den Weg suchen, der zur Versöhnung führt.

Der Zeitpunkt, welchen der Kaiser zu dieser Anerkennung wählte, läßt aber schließen, daß nicht die Erfüllung in der Lösung der inneren Fragen, sondern auch diejenigen auf dem Gebiete der äußeren Politik die Motive zu derselben waren.

Als der Reichskanzler die Leitung der österreichischen Politik übernahm, erkannte er, daß nur die Erhaltung des Friedens den tief gebeugten Staat wieder aufrichten, und daß nur eine glückliche diplomatische Action demselben wieder die Bedeutung zurückgeben könne, welche er vordem besessen. All seine Bemühungen waren daher in dieser Richtung concentrirt, und welche Erfolge er erzielte, zeigt die heutige Lage Europa's. Die beiden Staaten, welche aggressive Politik treiben und jeden Augenblick zu einem Ausfalle bereit sind, Preußen und Rußland, sind isolirt, die diplomatischen Actionen des Reichskanzlers halten sie auf allen Punkten in Schach und sie müßten nur die Gelegenheit vom Zaune brechen, um Europa in einen Krieg zu verwickeln. Die durch den Reichskanzler geschaffene Situation ist überdies eine solche, daß kein Staat, nicht einmal Preußen und Rußland, sich darüber beklagen können, daß der Reichskanzler mit allen Mitteln bestrebt ist, Europa den Frieden zu erhalten.

So sehr uns die dem Reichskanzler gewordene Auszeichnung mit hoher Freude erfüllt, weil sie dem Manne geworden, dem die Bevölkerung ihr vollstes Vertrauen entgegenbringt, so fühlen wir doch eine eben so hohe Befriedigung, weil sie einen eminent politischen Charakter an sich trägt, indem der Kaiser durch dieselbe der von dem Reichskanzler inauguirten Politik des Friedens nach Außen und der Befriedigung nach Innen den Stempel der kaiserlichen Sanction aufdrückt.

Der Vergleich mit der Standeserhebung des Grafen Bismarck ist bei dieser Gelegenheit ein unwillkürlicher. Nach einem dreijährigen Verfassungskonflicte und einem Kriege mit Brudervölkern, der Deutschland zu einem geographischen Begriffe machte, wurde Bismarck von seinem Könige der Standeserhebung würdig befunden, auf einem viel schöneren und edleren Wege hat der Reichskanzler sich den Grafenstand erworben, auf dem Wege des Friedens und der Freiheit, und darum wird wohl selten ein Act kaiserlicher Gnade und Anerkennung von den Völkern mit so wahrer Freude aufgenommen worden sein, als die Erhebung des Barons zum Grafen Beust.

Wortlaut der Schlussrede des Reichskanzlers in der Reichsrathsdelegation.

Bei der Wichtigkeit dieser Rede glauben wir dieselbe vollständig nach dem stenographischen Bericht mittheilen zu sollen, da das Telegramm mehrere Sätze überging und andere verkürzt wiedergab.

Reichskanzler Beust: Hohe Versammlung! Das gemeinsame Ministerium hat die Beschlüsse, welche die Delegation im Verfolg der an sie gelangten Vorlagen gefaßt hat, Sr. k. und k. apostolischen Majestät zur Genehmigung unterbreitet. Die a. h. Sanction wurde erteilt, und ich beehre mich, solche hienit zu überreichen. (Ueberreicht das sanctionirte Gesetz.) Ich erfülle zugleich eine mir sehr erfreuliche Aufgabe, indem ich im a. h. Auftrage (die Versammlung erhebt sich) die dankbare Befriedigung über das Resultat der Beratungen ausspreche. Sr. Majestät wissen nicht allein die Bereitwilligkeit zu schätzen, mit welcher diese hohe Versammlung dringenden Bedürfnissen des Staates Abhilfe zu schaffen gewußt hat, Allerhöchstdieselben haben auch mit besonderem Wohlgefallen erkannt, mit welcher anstrengenden und aufopfernden Thätigkeit die hohe Delegation in verhältnißmäßig kurzer Zeit die ihr überwiesene so mühevollte Arbeit bewältigte.

Hochzuverehrende Herren! Als ich in der letzten Sitzung der vorigen Session zu der hohen Delegation zu sprechen die Ehre hatte, durfte ich aus voller Ueberzeugung die Behauptung aufstellen, daß die erste Wirksamkeit der neuen Institution die Zweifel, welche dagegen erhoben worden waren, siegreich widerlegt und die Erwartungen, die sich daran knüpfen, übertroffen habe. Zugleich gab ich der Hoffnung Ausdruck, daß die Schwierigkeiten, welche das Ungewohnte des neuen Organismus bei seiner ersten Anwendung nothwendig hervortreten lassen mußte, schon bei der nächsten Session schwinden würden. Diese Voraussetzung hat sich als eine berechtigte erwiesen, und dem Ministerium war eine Erscheinung erfreulich, welcher Sie, hochverehrte Herren, gewiß sich nicht werden entziehen wollen. Die getrennte Berathung hat nicht gehindert, daß zwischen den Mitgliedern beider Delegationen sich ein freundliches, ja ein collegialisches Verhältniß gezeigt hat. Wir alle, die wir in diesem Saale versammelt sind, fehen gewiß mit guten Eindrücken, mit solchen Eindrücken

heim, die geeignet sind, in uns die Ueberzeugung zu bestärken, daß die Sache nicht unter der Form leidet, wenn die Gemeinsamkeit der Interessen, der Pflichten und der Bestrebungen für das Wohl der Völker durch die That besiegelt wird. (Bravo! Bravo!)

Die Aufgabe, welche diesmal den Delegationen gestellt wurde, war bedeutsamer als sonst. Die Delegationen haben sie als solche erfaßt, indem sie einem Gesetze, welches bestimmt ist, dem Gesamtreiche in einer Lebensfrage festen Halt zu geben, die Ausführung sicherten. Die Delegationen haben damit nicht allein den Wünschen der Regierung Befriedigung gewährt, sie haben zugleich gehandelt im Sinne der beiden Reichsversammlungen, die jenes Gesetz beschloffen, und sie haben damit eine neue Bürgschaft gegeben für das, was das Reich vor allen Dingen braucht, für den Frieden. (Beifall.)

Niemand, sei es im Inlande oder im Auslande, wird im Ernste daran denken, daß die Vertreter, welche in den beiden Reichsversammlungen und in den Delegationen ihre Plätze einnehmen, eben jenem Gesetze zugestimmt und das Armeebudget in dem verlangten Maße nahezu bewilligt haben würden, hätten sie Grund zu glauben, daß der Krieg in den Absichten der Regierung liege. (Zustimmung.)

Diese Betrachtung sollte hinreichen, allen jenen falschen Vorstellungen ein Ende zu machen, welchen — ich darf das mit hoher Befriedigung sagen — eine gerechte und unbefangene Beurtheilung unseres Willens und Handels weitaus im Auslande entgegentritt. (Beifall.)

In der That — und so fassen wir die Sache auf — haben die Vertretungen uns nicht eine Waffe in die Hand gegeben, damit wir Streit suchen oder einen angebotenen Streit leicht hin aufnehmen; sie wollen nur, daß, wenn wir unsere Stimme erheben für die Erhaltung des Friedens, für die Abwehr jeder Gefahr die den Frieden bedrohen kann, diese Stimme ertöne, nicht als der Hilferuf des Wehrlosen und Verlassenen, sondern als der Mahnruf des Starken (lebhafter Beifall), der ein Recht hat, gehört zu werden, wenn er von Frieden und Ruhe spricht. (Beifall.) Das ist die Bedeutung, die wir, die Minister des Kaisers und Königs, den gefaßten Beschlüssen beilegen. Wir werden der Pflichten, die wir damit übernehmen, nicht vergessen, und wenn dann alle die Mißverständnisse und Mißdeutungen, die hier und da wie dicke Nebel aufsteigen, vor den Strahlen der Erkenntniß des Wahren schwinden, dann wird auch das Werk, das hier zum Abschlusse gelangte, ein solches sein, auf welches unsere Völker mit Zufriedenheit, die Nationen aber mit Achtung und Vertrauen blicken. (Lebhafter Beifall.)

Ausland.

Belgrad, 30. Nov. (Serbisches Budget.) Unsere amtliche Zeitung hat vorgestern das Budget für das Jahr 1869 veröffentlicht. Die Einnahmen beziffern sich mit 29,576,284 guten Piaſtern (6 Piaſter machen 1 fl. ö. W. aus), die Ausgaben erreichen die Höhe von 29,296,000 Piaſtern, mithin bleibt ein Ueberschuß von 180,284 Piaſtern. Dieses Ergebniß zeugt von einer gewissenhaften Finanzwirtschaft, wie sie ganz besonders charakteristisch für Serbien ist und stark absteht von der Geldklemme, worin Griechenland und Rumänien, deren militärische Stärke eine bedeutend geringere als die serbische ist, sich fortwährend befinden.

— 6. December. (Das griechische Consulat) wurde heute feierlich eröffnet. Die auf dem Consulatgebäude aufgehängte griechische Flagge wurde von der Festung mit 21 Kanonenschüssen begrüßt.

Bukarest, 6. December. (In der gestrigen Sitzung der Kammer) zog das Ministerium den von der früheren Regierung eingebrachten Gesetzentwurf über die Reformirung des Cassationshofes und dessen Verlegung nach Jassy zurück. Die übrigen von der früheren Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe erklärte der Ministerpräsident für opportun, jedoch behalte sich die Regierung vor, Amendements zu denselben einzubringen. Die Regierung legte die mit der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem norddeutschen Bunde abge- schloffenen Postconventionen vor und wurden dieselben einer Commission zur Berichterstattung überwiesen. Schließlich wurde noch der Commissionentwurf zur Thronadresse überreicht.

Der Laibacher Turnverein „Sokol“ gegen die „Presse.“

Wien, 7. December. Der verantwortliche Redacteur der „Presse“, Herr Franz Krtzsmarh, befand sich heute unter der Anklage des Vergehens der Ehrenbeleidigung, erhoben von dem Laibacher Turnvereine „Sokol“, vor Gericht, dessen Vorsitz Oberlandesgerichtsrath Engliš führt. Als Vertreter des „Sokol“ erscheint der Reichsrathsabgeordnete Svetec, als Verteidiger Dr. Neuda.

* Nachdem wir gestern ein kurzes Résumé der Verhandlung gebracht, tragen wir bei dem Interesse, welches dieselbe für unser Publicum hat, in folgendem den ausführlichen Bericht der „Presse“ nach. Die Redaction.

Die gegen den Redacteur der „Presse“ erhobene Anklage lautet folgendermaßen:

In der Nacht vom 17.—18. Mai d. J. war die von Laibach gegen Wien fahrende Commercialstraße und zwar längs des Dorfes Jezica und Stožce der Schauplatz eines beklagenswerthen Ereignisses. Mitglieder des „Laibacher Turnvereins“ und mehrere sonstige Bewohner Laibachs, theils dem Civil-, theils dem Militärstande angehörig, waren von einer in der Ortschaft Mannsburg gemeinschaftlich veranstalteten Unterhaltung in der Heimfahrt begriffen, und wurden von gruppenweise aufgestellten Bauernburschen mit Stöcken und Steinen überfallen, wobei es mitunter zum Handgemenge kam, Wagen beschädigt wurden und auch einige Körperbeschädigungen vorgefallen sein sollen.

Mögen nun die schon während der Ausfahrt am Vormittage zwischen den Turnern und dem Landvolke vorgefallenen Redereien, oder mag die auf Seite des slovenischen Landvolkes gegen den benannten, einen entschieden deutschen Charakter tragenden Turnverein herrschende Animosität zu dem erwähnten Excesse Anlaß gegeben haben, uns gefertigten Ausschüssen des andern Laibacher Turnvereins, „Sokol“ genannt, sind sowohl Urheber als Theilnehmer des Attentates, als auch die Gründe desselben nicht bekannt, mit voller Bestimmtheit aber behaupten wir, daß weder der „Sokol“ als Verein, noch Mitglieder desselben, Sokolisten, den fraglichen Excesß veranlaßt, hiezu jemanden verleitet oder hiebei thätig mitgewirkt haben, und es ist auch nicht bekannt, daß die beim hiesigen k. k. Landesgerichte diesfalls anhängige Untersuchung wider den „Sokol“ als Gesamtheit oder wider einzelne Sokolisten etwas Verdächtigendes constatirt hätte. (In seinen mündlichen Auseinandersetzungen sagt Redner: Die deutschen Turner hätten zum Theile selbst Antipathie hervorgerufen, weil darunter viele Deutschbämler seien.)

Der erwähnte Excesß gab Anlaß zur Verfassung eines in der Wiener Zeitschrift „Presse“ am 29. Mai d. J. Nr. 148 abgedruckten Leitartikels mit der Aufschrift: Wien, 28. Mai, worin mit abschließlicher und tendenziöser Einstellung der hiesigen factischen Verhältnisse, mit einer die Grenzen jedes Anstandes überschreitenden Leidenschaftlichkeit die berechtigten, in den Verfassungsgesetzen begründeten Bestrebungen des slovenischen Volkes verunglimpft und verdächtigt, um das Wohl des Volkes hochverdiente Männer, wie Dr. Costa, Dr. Bleiweis, verhöhnt, den Artikeln des Prager Friedens entgegen Krain als deutsches Bundesland erklärt, der Person des vormaligen Staatsministers Belcredi in gebäufigster Weise nahegetreten, zugleich aber auch bestimmt erklärt wurde, daß den Excesß in Jezica die Sokolisten angelegt und ausgeführt haben. Es wird in dem Artikel:

1. Mit Hindeutung auf den Schlusssatz geradezu erklärt, daß eine Bande Sokolisten über die deutschen Turner hergefallen sei.

2. Weiter unten wird gesagt, daß sich bei Laibach die Sokolisten kürzer fassen, als es bei Beraun in Böhmen mit den deutschen Studenten der Fall war.

3. Unmittelbar darauf heißt es, daß sie, nämlich die Sokolisten, ihre ehrlichen Landleute gleich in wohlgeordneten Trupps längs der ganzen Reichsstraße mit strategischem Talente in Feldern und Gruben im Hinterhalte postiren.

4. Kurz darauf wird mit Bestimmtheit behauptet, es sei das Ganze ein weitverzweigtes und mit großer Uebersetzung angezetteltes Complot gewesen.

Mit Rücksicht auf das Vorhergesagte kann jeder unbefangene Leser sonst Niemand als die Sokolisten als Stifter dieses Complottes ansehen.

5. Am Schlusse wird auf eine Propaganda hingedeutet, als deren Träger im Zusammenhange mit den früheren Angriffen offenbar nur die Sokolisten gemeint sein können, und denselben zuletzt die Fähigkeit und der Wille zugemuthet, das Deutschthum und die Verfassung im Handumdrehen zu begraben.

6. Endlich wird geradezu gesagt, daß die schwierigen Fäuste der slovenischen Bauern von Cooperatoren und Sokolisten dirigirt wurden.

Nachdem soartig die Sokolisten nicht allein als Urheber des Excesses, sondern als thätig mitwirkend, bezeichnet und geradezu erklärt wurde, daß sie über die deutschen Turner hergefallen sind, so ist es nicht verkennbar, daß die mit der kritischen Beleuchtung des Excesses in Verbindung gebrachten Ausdrücke: „Bubenstreiche“, „Wegelagerer“, „infame Bubenstreiche“ und „Strolche“ eben so auf die Sokolisten, als wie auf die beim Excesse wirklich beteiligten Bauern Bezug haben, und daß der Verfasser des Artikels offenbar die Absicht hatte, den mit diesen Worten verbundenen Schimpf auf die Sokolisten zu laden.

Wie bereits erwähnt, ist anlässlich dieses Vorfalles beim k. k. Landesgerichte Laibach eine strafgerichtliche Untersuchung anhängig, weil es sich um boshafte Beschädigungen fremden Eigenthumes im Schadenbetrage von mehr als 25 fl., sohin um das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit V. Falles und um körperliche Verletzungen handelt. Wenn nun auch die im Leitartikel der „Presse“ vom 29. Mai d. J. gegen die Sokolisten ausgesprochene Beschuldigung der Urheberchaft und Mitwirkung an den fraglichen Gewaltacten wegen Abganges anderweitiger haltbarer Indicien an und für sich nicht geeignet sein dürfte, dem k. k. Landesgerichte zur strafgerichtlichen Untersuchung wider den Verein Sokol Anlaß zu geben, so begründen doch die den Sokolisten gemachten Anwürfe, da sie durch dieselben eines Verbrechens und einer Uebertretung beschuldigt werden, und da diese Beschuldigung eine falsche ist, nach § 487 und § 493 St. G. das Vergehen der Ehrenbeleidigung.

Die weiters den Sokolisten gemachten Anwürfe einer

gegen die Verfassung gerichteten Propaganda, den Verein vor der Bevölkerung und vor der Staatspolizei zu verdächtigen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, deshalb in dieser Richtung die im § 488 St. G. normirte Gattung der Ehrenbeleidigung, sowie die im § 491 St. G. verpönte öffentliche Schmähung, begangen durch Anschuldigung verächtlicher Eigenschaften und Befannungen, vorliegt.

Desgleichen sind die mit den falschen Beschuldigungen in Verbindung gesetzten Schimpfworte, als Strolche, Bubenstreiche, Bande, Wegelagerer u., genug geeignet, die Mitglieder des Vereins „Sokol“ dem öffentlichen Spotte auszusetzen, weshalb auch die Schimpfworte als öffentliche Verpöchtung nach § 491 St. G. anzusehen sind, zum mindesten aber die Uebertretung des § 496 St. G. involviren.

Durch die im Leitartikel der „Presse“ vom 29. Mai d. J. Nr. 148 dem Verein „Sokol“ und seinen Mitgliedern gemachten falschen Beschuldigungen und Beleidigungen halten die Ausschüsse nicht nur ihre Person, sondern auch den ganzen Verein an seiner Ehre beleidigt, klagen den verantwortlichen Redacteur Franz Krtsmarj des Vergehens der Ehrenbeleidigung nach §§ 487, 488, 491 und 492, strafbar nach § 493 St. G., eventuell auch der Uebertretung der öffentlichen Beschimpfung nach § 496 St. G. an, bitten um Anordnung der Schlussverhandlung, verlangen die Abstrafung der Schuldigen, sowie die seinerzeitige Veröffentlichung des Strafkenntnisses in der Zeitschrift „Presse“ auf Kosten des Schuldtragenden sowie des Kostenersatz.

Dieser Anklage fügt Herr Sveteo noch eine staatsrechtliche Auseinandersetzung bei, um das Programm der slovenischen Partei darzulegen und nachzuweisen, daß die antinationale Partei in Krain „das Deutschthum nur affectire“, und daß sie unter anderen Umständen eben so gut italienisch (!) sein werde. Er kommt endlich zu dem Schlusse, daß die Angriffe der „Presse“ aus „eminenter Bosheit“ hervorgegangen seien.

Nachdem Herr Sveteo seinen Vortrag beendet, verliest der Präsident den incriminirten Artikel, um hierauf Herrn Krtsmarj das Wort zu seiner Rechtfertigung zu ertheilen.

Herr Krtsmarj verantwortet sich in folgender Weise: Der Verfasser des Artikels ist ein höchst achtbarer Mann, verlässlich in jeder Beziehung, von dem besten Streben geleitet, ein Publicist ersten Ranges, der volles Vertrauen verdient. Ich habe den Artikel genau gelesen, der, ich gestehe es, mir aus der Seele geschrieben war. Die Roheit, die Brutalität slovenischer Bauern, welche plötzlich und ohne Grund ruhig Vorüberfahrende überfielen, mit großen Steinen bewarfen und ihr Leben bedrohten, bloß darum, weil es Deutsche waren und ein Theil von ihnen dem deutschen Turnvereine angehörte, erregte damals in allen Kreisen die größte Indignation, welcher der Artikel auch, und wie mir dünkt, in sehr gemäßigter Form Ausdruck gab.

Was nun den Kläger anbelangt, ist es der Sokolisten-Verein in Laibach. Im ganzen Artikel ist vom Laibacher Sokolisten-Verein keine Rede. Besagter Laibacher Sokolisten-Verein hat sich erst, wie ich jetzt nachträglich erfahren, am 8. April d. J. constituirt. Die große Neugierde war leider zur Zeit, als der Artikel erschienen war, am 29. Mai dieses Jahres, noch nicht bis nach Wien gedrungen. Dagegen ist uns der eigentliche Sokolisten-Verein „Zuzni Sokol“, aus welchem der Laibacher Sokolisten-Verein sich herausgebildet hatte, in zu guter Erinnerung. Der hohe Gerichtshof wird die Güte haben, durch gerichtliche Acten zu bestätigen, wie der „Zuzni-Sokol“ sich gegen deutsche Turner benommen und welche Strafe er hiefür erhalten hat. Die Wirksamkeit desselben war so trauriger Art, daß die Landesregierung ihn auflösen mußte, und ich hebe gleich hier hervor, daß dieser „Zuzni-Sokol“ rechtlich noch am 29. Mai bestand, weil, wie mein Verteidiger nachweisen wird, „Zuzni Sokol“ vom Ministerium des Innern erst am 25. Juli 1868 endgiltig aufgelöst ward. Aus diesem Grunde, glaube ich, kann man den Ausdruck Sokolisten auch nur auf diesen ältern und nicht auf den jungen, wenige Tage alten Verein beziehen, und deshalb entfällt für den gegenwärtigen Privatkläger jeder Grund zur Klage.

Ich bemerke gleich hier, daß die „Trierer-Zeitung“ in Folge desselben Bauernansfalls ausdrücklich gesagt hat, daß die fanatischen Slovenen und der „J. S.“ hieran die Schuld tragen. Kein Mensch hat deshalb die „Trierer-Zeitung“ geklagt, und in unserem Blatte war ebenfalls nur der „Zuzni Sokol“ gemeint, welcher als Verein eine so traurige historische Verühmtheit erlangt hat, und weil wir zur Zeit, als der Artikel abgedruckt wurde, noch nichts von einem neuen Laibacher Sokolisten-Verein wußten und Protokollirungen von derlei Firmen bis jetzt noch nicht gang und gäbe sind.

Was nun den Artikel selbst anbelangt, so erkläre ich, daß der Beweis der Wahrheit für die Behauptungen des Artikels vorhanden ist, denn nur an drei Stellen des Artikels wird von den Sokolisten gesprochen. Zuerst jene Stelle, wo gesagt wird, daß eine Bande Sokolisten über deutsche Turner herfällt. Die Wahrheit dieser Thatsache wird der hohe Gerichtshof noch im Laufe der Verhandlung constatiren können. Weiter wird gesagt, daß in Laibach die Sokolisten ihre ehrlichen Landleute längs der ganzen Reichsstraße in Felder und Gräben in den Hinterhalt postiren. Das ganze ist mehr bildlich gesprochen, denn jedermann wird wohl

einsehen, daß hier nur von einem moralischen Einfluß des „J. S.“ die Rede ist. Denn wenn diese gebildeten und aus den besseren Häusern in der Stadt hervorgegangenen Mitglieder des „J. S.“ über die deutschen Turner herfallen, so geben sie dadurch das Beispiel für die ungebildeten Landleute und beeinflussen daher moralisch das Bauernvolk und waren daher in Wahrheit die moralischen Urheber vom 17. und 18ten Mai. Nur so ist auch der weitere Ausdruck aufzufassen, daß Cooperatoren und Sokolisten die schwierigen Fäuste der slovenischen Bauern dirigiren.

Sonst ist aber auch keine einzige Stelle, welche weiter von Sokolisten spräche. Es wird von Slovenen, von den Bauern selbst gesprochen, von den Sokolisten jedoch mit keiner Silbe mehr. Wenn nun gleichwohl die Anklage künstlich die Behauptung, daß Complotte existirt haben, auch auf die Sokolisten beziehen will, ebenso die Behauptung, daß alles auf eine Propaganda hindeute; wenn sie weiter die gewiß in mäßigem Tone gehaltene Verdammung des Bauernansfalls, die Ausdrücke Bubenstreiche, Wegelagerer, infame Bubenstreiche und Strolche, welche Ausdrücke sich alle nur auf die Bauern beziehen, auch wieder nur auf die Sokolisten beziehen will, so ist dies Sache der freien Phantasie der Herren Privatkläger, ich aber muß mich auf das Entscheidendste dagegen verwahren, daß man solche Kunstleien gebrauche, um, was nicht gesagt ist und nicht zu sagen beabsichtigt wurde, als eine geschehene Behauptung hinzustellen.

Schließlich erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken: Tag für Tag, Woche für Woche ziehen slavische und slovenische Zeitungen in grenzenloser Weise gegen unsere verehrten Führer, gegen unser jetziges Ministerium zu Felde, lassen sie es an Verdächtigungen unnatürlicher und niedriger Art nicht fehlen, ohne daß bis jetzt Jemand von den Deutschen deshalb eine Ehrenbeleidigungsklage erhoben hätte. Es macht daher auf mich den sonderbarsten Eindruck, wenn sich der Privatkläger in seiner Anklageschrift darüber beschwert, daß sich der Artikel einen gewiß in bescheidenen Grenzen gehaltenen Tadel gegen Belcredi, gegen Costa, Bleiweis u. s. w. gestattet habe.

In welcher Art. z. B. der eine dieser gefeierten Führer, Herr Dr. Costa, sich benommen hat, wird der hohe Gerichtshof heute aus den Gerichtsacten entnehmen, und eine Kritik über die Haltung des Ministeriums Belcredi wird uns, mit Erlaubniß des Privatklägers, wohl auch noch gestattet sein. Ich glaube mich durch diese Ausführung vollkommen gerechtfertigt zu haben, weil ich bewiesen habe, daß der geklagte Artikel mit dem Laibacher Sokolisten-Verein nicht zu thun hat, ferner daß die Ausfälle gegen den „Zuzni Sokol“ auf voller Wahrheit beruhen und weil nur drei Stellen von den Sokolisten sprechen, alle anderen aber sich auf die Sokolisten gar nicht beziehen, und ich erbitte deshalb die Abweisung des Herren Privatklägers.

(Schluß folgt.)

Tagesneuigkeiten.

Pressproceß des „Volksfreund.“

Wien, 5. December. Heute fand unter Vorsitz des Herrn Oberlandesgerichtsrathes Englich ein Ehrenbeleidigungsproceß wider den verantwortlichen Redacteur des „Volksfreund“ Herrn Joseph Pia statt, und zwar aus folgenden Gründen:

Im „Volksfreund“ vom 21. April d. J. war eine Correspondenz aus Bielitz aufgenommen worden, welche am 18. April in der „Zukunft“ erschienen war. In dieser Correspondenz wurde dem damaligen protestantischen Vicar in Bielitz, Andreas Strivan, in den Mund gelegt, er hätte von der Kanzel herab die Bibel ein vergilbtes Buch genannt, welches nöthigenfalls der Teufel holen mag.

Durch diese Notiz fühlte sich Herr Strivan an seiner Ehre gekränkt und es hatte sich der verantwortliche Redacteur des „Volksfreund“ Herr Joseph Pia heute wegen dieser Correspondenz zu verantworten.

Herr Pia stellte anfänglich einen Antrag auf Vertagung, da sich der Redacteur des „Östen“ Herr Lesloweß zur Antretung des Wahrheitsbeweises erboten habe.

Herr Lesloweß befindet sich jedoch gegenwärtig in der Schweiz und wird schriftlich verfolgt. Der Gerichtshof entschied sich daher gegen die Vertagung.

Herr Pia, welcher den Wahrheitsbeweis nicht antreten konnte, suchte die Möglichkeit nachzuweisen, daß Herr Strivan jene Aeußerung gethan habe. Der Vertreter des Privatklägers Dr. Blichfeld beantragte die Verurtheilung des Herrn Pia wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach § 487, eventuell wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Ob-sorge nach Art. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868.

Der Gerichtshof verurtheilte Herrn Joseph Pia wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Ob-sorge zu 20 fl. Geldstrafe und erklärte 60 fl. der Caution des „Volksfreund“ für verfallen.

Der Angeklagte beruft.

— Se. Majestät der Kaiser und König haben der reformirten Gemeinde zu Bethlen-Sz. Miklos in Siebenbürgen 300 fl. zum Bau ihres Schulhauses und einer Lehrerwohnung allergnädigst zu bewilligen geruht.

— (Aus Bielitzka.) Wie Vergrath Foetterle unterm 6. December Abends aus Bielitzka an den Director

der geologischen Reichsanstalt berichtet, erfolgte der Wasser- einbruch an der Grenze zwischen dem Hangenbtegel und dem Tertiarlande. Der Wasserzufluß, zuerst schwach, hob sich bis 120 Kubikfuß in der Minute und sank dann wieder herab bis auf 40 Kubikfuß. Am 5. früh wurde der dritte Damm geschlossen, war aber nach 18 Stunden ebenfalls umspült und das Wasser brach wieder in der Menge von 40 Kubikfuß in der Minute hervor. Das Ansteigen desselben in den untersten außerordentlich ausgedehnten Grubenräumen erscheint auch Herrn Bergroth Foetterle vorläufig gefahrlos. In etwa vier Monaten könne es mit Hilfe der bereits bestellten Maschinen bewältigt sein, die Salzerzeugung selbst werde inzwischen ungehindert ihren Fortgang nehmen.

(Der „Concordia“-Kalender), welcher vor kurzem in die Öffentlichkeit getreten ist, zeigt auf den ersten Blick seine Abstammung von dem Schriftstellerverein, zu welchem fast alle Deutsch-Oesterreicher gehören, die mit Auszeichnung die Feder führen. Porten ersten Ranges haben mit Profalkern ersten Ranges gewetteifert, um aus dem Büchlein eine Sammlung vortrefflicher Aufsätze und Gedichte zu machen. Jeder der Mitarbeiter war bedacht, von seinem Besten zu geben, so daß noch mehr die kleinen Werke als die glänzenden Namen der Verfasser geeignet sind, die literarische Gabe zu empfehlen. Das will gewiß sehr viel sagen, wenn man bedenkt, daß Anastasius Grün, Friedrich Halm, Eduard Bauernfeld, Moriz Hartmann, Kompeit, Schelle, Manzoni, Frankl, Joseph Rant an dem Kalender mitgearbeitet haben. Jeder Gebildete, ohne Unterschied der Geschmacksrichtung, wird in dem Büchlein etwas finden, was ihn anzieht und fesselt.

Locales.

In der verflossenen Nacht verschied der hochwür- dige Herr Domprobst und Generalvicar, Landtagsabgeord- neter und Landesauschuß v. Anton Kos.

(Lebensrettung.) Am 16. September 1868 fiel der vierjährige Knabe des vulgo Stormann aus Gorenasava, Bezirk Krainburg, in den Savestluß, wurde von der Strömung des Wassers fortgerissen und war nahe daran, in den Wellen den Tod zu finden. Von dem Geschrei mehrerer am Ufer befindlichen Kinder auf die Gefahr aufmerksam gemacht, wagte sich Lorenz Zwirn aus Gorenje ohne Zögern in den an der Unglücksstelle sehr reißenden Fluß und bewerkstelligte mit Hintanfegung der möglichen Gefahr für sein eigenes Leben die glückliche Rettung des bereits bewußtlosen Kindes. Für diese edle, muthvolle That wurde dem löblichen Ketter auch die Anerkennung der hohen Landesregierung zu Theil.

(Landwirthschaftsgesellschaft.) Der Cen- tralausschuß hat in seiner letzten Sitzung unter andern ein Schreiben des Herrn Ritter v. Gutmannsthal aus Triest zur Kenntniß genommen, wornach die Landwirthschafts- gesellschaften von Görz, Triest und Istrien sich befuß einiger gemeinsamen Angelegenheiten zu einverständlichem Wirken verabredet haben. Wichtig ist die Nachricht, daß der In- spector des Triester Stadtgartens, Herr Tominec, Jama- Mai-Seidenwürmer aufgezogen hat, welche aber sämmtlich an der bekannten Seidenwürmerkrankheit nach der vierten Häutung zu Grunde gegangen sind. Das k. k. Ackerbau- ministerium sandte der Gesellschaft die Broschüre: „Die Auf- gaben und Hilfsmittel der Samenprüfungsanstalten zur Ge- winnung verlässlicher Eier der Seidenraupen,“ die Wiener Landwirthschaftsgesellschaft aber die Schrift: „Zur Frage des österreichischen Weinexportes.“

(Die Villach-Laibacher Eisenbahn be- treffend) war bekanntlich der k. k. Südbahngesellschaft der Termin bis 8. d. M. zur Erklärung, ob sie von dem Vorrechte der Concessionserwerbung Gebrauch machen wolle, eingeräumt. Dem Vernehmen nach hat nun die Gesellschaft bereits die Erklärung abgegeben, daß sie von diesem Vor- rechte keinen Gebrauch machen wolle. Das Laibacher Eisen- bahncomitè hätte demnach Aussicht auf Erwerbung der Concession.

(Berichtigung.) Die in Nr. 275 der „Laib. Ztg.“ vom 28. November gebrachte Nachricht einer von den Studirenden des Obergymnasiums beabsichtigten Auf- führung von Schillers „Wallenstein“ als nachträgliche Schil-

ferfeier rebuzirt sich dem Vernehmen nach darauf, daß einige junge Leute — worunter die Mehrzahl Obergymnasialschü- ler — sich vereinigt haben, um „Wallenstein's Lager“ und ein kleines Lustspiel, jedoch weder öffentlich, noch gegen Entrée, sondern ganz privatim und vor einem geladenen Publicum zur Aufführung zu bringen.

(Erhängt.) Schlossermeister K. . . . wurde heute in seiner Werkstatt in Treo'schen Hause erhängt gefunden und sogleich durch Dienstmänner nach St. Christoph übertragen.

Eingefendet.

Herr Redacteur!

Erlauben Sie einem Theaterfreunde auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege sein Befremden über das Be- nehmen einiger Herren der Parterre-Proszeniumslogen auszu- sprechen, welche durch ihre geistreiche Conversation die Auf- merktheit auf sich lenken zu wollen scheinen. Jeder Be- sucher des Theaters hat sicher das volle Recht, der Darstellung ungestört beizuwohnen und ist daher consequent auch be- rechtigt, sich öffentlich über jede Störung derselben zu be- schweren. Wie wollen die Besucher der Parterre-Proszeniums- logen in dem Genuße der vielfachen Annehmlichkeiten ihrer Stellung nicht stören, bitten sie aber, uns ebenfalls nicht zu stören, wenn wir das Theater des Theaters wegen besuchen.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 9. December. Auf Verwendung der Schutzmächte hat die Pforte der griechi- schen Regierung die Frist zur Annahme des Ultimatum's bis 17. December verlängert.

Madrid. Die Cadixer Insurgenten haben noch nicht capitulirt.

Paris, 7. December. Der „Constitutionnel“ glaubt zu wissen, daß die vermittelnden Mächte von der türkischen Regierung die Zusage erlangt hätten, daß im Falle einer abschlägigen Antwort Griechenlands sie die Ausführung der angekündigten strengen Maßregeln bis 12. December verschoben würde.

Paris, 7. December. Die „France“ schreibt: Heute fand zwischen Lord Lyons und Marquis de Mous- tier über die griechischen Angelegenheiten und die Constitui- rung des neuen englischen Cabinets eine Conferenz statt.

Paris, 8. December. Der „Moniteur“ schreibt in seinem Bulletin: Graf Bismarck hat sofort nach seiner Ankunft in Berlin die Botschafter Frankreichs, Englands und Rußlands befußt und im Gespräch sein Vertrauen in die Erhaltung der guten Beziehungen kundgegeben, welche die Großmächte gegenseitig unterhalten.

Constantinopel, 7. December. Die Pforte bewilligte Griechenland eine achttägige Frist. Bei der thessalischen Armee werden Vorbereitungen getroffen. Die „Turquie“ dementirt, daß die Pforte, in Aenderungen ihrer Entschlüsse, ein Ultimatum an Griechenland abge- sendet habe und die Antwort auf dasselbe abwartet. Die Pforte, sagt dieses Journal, hat beschlossen, die diplo- matischen Beziehungen mit Griechenland abzubrechen und anzuordnen, Schiffe, welche Freiwillige nach Kreta befördern, in den Grund zu bohren.

Gestern fand unter dem Vorsitze des Sultans ein großer Rath statt, dem alle Minister und die höheren Officiere der Armee zugezogen waren. Man versichert, daß Maßnahmen für die Eventualität eines Krieges getroffen wurden. Hobbart Pascha ist gestern Morgens abgereist. Es verlautet, der Sultan werde unverzüg- lich ein Manifest an seine Völker erlassen, in welchem er die Motive über den Abbruch der diplomatischen Be- ziehungen mit Griechenland auseinandersetzt.

Constantinopel, 8. December. (Tr. Ztg.) Die „Turquie“ meldet: Am Mittwoch sendet die Pforte folgendes Ultimatum an Griechenland mit achttägiger Frist: Zerstreung der Banden, Verhinderung der Neu- bildung von Banden, Schließung der griechischen Häfen für den Dampfer „Enosis“, Entschädigung der Familien der in Syra ermordeten türkischen Officiere, Be- strafung der Schuldigen, Gestattung der Einschiffung der emigrierten Kreterfamilien, schließlich das Eingehen

einer formellen Verbindlichkeit. Der Ablehnung der erwähnten Forderungen würde die Ausführung strenger Maßregeln folgen.

Telegraphische Wechselcourse.

vom 9. December.

5perc. Metalliques 59.25. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 60.10. — 5perc. National-Anlehen 64.70. — 1860er Staatsanlehen 91.90. — Bankactien 677. — Creditactien 246.60. — London 118.90 — Silber 117. — K. f. Ducaten 5.62 1/2.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Laibach, 9. December. Auf dem heutigen Markte sind er- schienen: 5 Wagen mit Getreide, 30 Wagen und 7 Schiffe (32 Klaster) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Mt. fl., Mt. fr., and Price. Items include Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Halbfucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Linfen, Erbsen, Fijolen, Rindschmalz, Schweineschmalz, Speck, Butter, Eier, Milch, Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpfenfleisch, Hühnel pr. Stück, Tauben, Hen pr. Centner, Stroh, Holz, hart, pr. Kst., Holz, weiches, pr. Kst., Wein, rother, pr. Eimer, and weisser Eimer.

Rudolfswerth, 7. December. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Markte, wie folgt:

Table with 4 columns: Item, fl., fr., and Price. Items include Weizen per Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbfucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Linfen, Erbsen, Fijolen, Rindschmalz pr. Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, and Speck, geräuchert, Pfd.

Angekommene Fremde.

Am 7. December.

Stadt Wien. Die Herren: Gurin und Jungwirth, Kaufm., von Graz. — Kemenzi, Kaufm., und Johnson, Mediziner, von Wien. — Goflett, von Hrasnig. — Perz und Jaksitsch, von Gottschee. — Frau Dernovscheg, Private, von Egg. Elefant. Die Herren: Frießel, Kaufm., von Brunn. — Per- sisch, Handelsm., von Triest. — Frau Rosina, von Rudolfs- werth. Mohren. Die Herren: Steger, Bahn-Beamter, von Littai. — Huber, Beamter, von Laibach.

Lottoziehung vom 9. December.

Triest: 71 32 24 78 3.

Landchaftliches Theater.

Heute:

Der Ironbadour.

Oper in 4 Akten von H. Proch. Musik von Josef Verdi.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Meteorological observation table with columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Ansehen des Himmels, and Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien. Data for Dec 6, 9, and 10.

Vormittag Aufheiterung, untertags wechselnde Bewölkung. Herrliches Abendroth. Sternenhelle Nacht. Das Tagesmittel der Wärme +4.7°, um 5.1° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 7. December. Die Stimmung der Börse war wieder günstig und die Course aller Papiere stellten sich bedeutend höher, während Devisen und Valuten merklich abschwächten. Geld flüssig. Geschäft belangreich.

Large financial table with columns: Deffentliche Schuld, A. des Staates (für 100 fl.), B. der Kronländer (für 100 fl.), Geld Waare, and Wechsel. Includes sub-sections for Nationalbank, Kaiser Ferdinands-Nordbahn, and various bank notes and exchange rates.